

Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf

Stabsstelle 2 - Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift: Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 297

FAX: 0 24 04 / 50 - 303

Homepage: www.alsdorf.de

E-Mail: info@alsdorf.de

Verantwortlich:

Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")
- Zusendung ins Haus gegen einen jährlichen Kostenbeitrag in Höhe von € 26,00

Allgemeine Besuchszeiten:

MO - FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Sozialamt:

MO, DI, DO, FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Einwohnermeldeamt:

MO, DI, DO 07.30 - 16.00 Uhr

MI 07.30 - 18.00 Uhr

FR 07.30 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten

Asylstelle:

DI, FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

der Stadt Alsdorf

für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. Nr. 55 vom 02.09.1994, S. 666 ff.), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Alsdorf folgende Haushaltssatzung 2012 mit Beschluss vom 26. April 2012 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Alsdorf voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

| | |
|---|-----------------|
| im Ergebnisplan mit | |
| Gesamtbetrag der Erträge auf | 79.346.521 EUR, |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 93.411.626 EUR, |
| im Finanzplan mit | |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 76.480.600 EUR, |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 88.354.680 EUR, |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 5.166.223 EUR, |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 6.015.475 EUR |
| festgesetzt. | |

§ 2

| | |
|--|-------------|
| Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2012 für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt. | 849.252 EUR |
|--|-------------|

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 EUR und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 14.065.105 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 110.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2012 in einer gesonderten Hebesatz-Satzung wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 270 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 413 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 435 v.H. |

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept wird der Haushaltsausgleich im Jahr 2017 erreicht. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

1. Bildung von Budgets:

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung bilden die jeweiligen Produkte das Budget.

Die Budgetverantwortung obliegt dem jeweiligen produktverantwortlichen Fachgebiet.

Innerhalb der Budgets werden Erträge und Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit sowie die Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit der Produkte zusammengefasst.

In den Budgets sind jeweils die Gesamtsumme der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Das gleiche gilt für die Einzahlungen und Auszahlungen.

Es wird darüber hinaus bestimmt, dass bei einer vorliegenden Zweckbindung Mehrerträge/-einzahlungen die Ermächtigungen für die entsprechenden Aufwendungen/Auszahlungen erhöhen.

Bei Mindererträgen/-einzahlungen vermindern sich die entsprechenden Ermächtigungen für Aufwendungen/Auszahlungen. Gleichfalls dürfen zweckgebundene Mehreinzahlungen bei investiven Maßnahmen für Mehrauszahlungen verwendet werden.

2. Zentrale Bewirtschaftung

Im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung wird aus den in den jeweiligen Produktbudgets ausgewiesenen Personalaufwendungen ein produktübergreifender Deckungsring bis zur Höhe der im Haushaltsplan zusammengefassten Personalaufwendungen gebildet.

Die interne Leistungsverrechnung und die Bewirtschaftung der Verfügungsmittel des Bürgermeisters erfolgen zentral. Eine Überschreitung dieser Ansätze oder die Verbindung mit anderen Budgetmitteln ist gem. § 15 GemHVO NRW nicht zulässig.

3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Ansatz um weniger als 40.000,00 € übersteigen. Gleiches gilt für außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen. Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stadtrates; unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters oder Kämmers.

Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die sich systembedingt aus der Umstellung von der Kameralistik auf das NKF ergeben, gelten als unerheblich. Notwendige Einrichtungen neuer Produktsachkonten im Ergebnisbudget sind während des laufenden Haushaltsjahres grundsätzlich zulässig.

Für aufkommende Abgrenzungs- und Zuordnungsproblematiken sind zur Flexibilisierung der Verwaltungstätigkeit „außerplanmäßige“ Aufwendungen/Auszahlungen zulässig; der Zuschussbedarf darf hierbei nicht überschritten werden.

Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder o. ä.) sowie Jahresabschlussbuchungen gelten als unerheblich.

4. Sperrvermerk bei Zweckbindung

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuschüsse des Bundes, des Landes oder des Kreises zur Finanzierung haushaltsrechtlich vorgesehen sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligungsbescheide in Anspruch genommen werden.

5. Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

§ 9

Sind im Stellenplan Planstellen als kw/ku (künftig wegfallend/künftig umzuwandeln) bezeichnet, sind die Bestimmungen des § 26 Bundesbesoldungsgesetz (Obergrenzen für Beförderungsämter) und der Stellenobergrenzenverordnung (StOV-Gem.) zu beachten.

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in höhere Planstellen eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

Stellen von Beamten können vorübergehend mit vergleichbaren Arbeitnehmern besetzt werden.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dem Städteregionsrat der Städteregion Aachen als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 21.05.2012 angezeigt worden.

Die nach § 76 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Städteregionsrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Aachen mit Verfügung vom 23.07.2012 erteilt worden. Die Genehmigung ist mit einer Maßgabe ergangen. Wird eine aufsichtsbehördliche Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen, so hat der Rat der Stadt einen zustimmenden Beitrittsbeschluss zu fassen, damit die Genehmigung wirksam werden kann.

Den zustimmenden Beitrittsbeschluss hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 20.09.2012 gefasst und wurde dem Städteregionsrat der Städteregion Aachen als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 24.09.2012 angezeigt.

Die erforderliche Anzeige wurde mit Schreiben vom 25.09.2012 bestätigt.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme vom 12.10.2012 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW für das Haushaltsjahr 2012 während der allgemeinen Dienstzeiten im Rathaus Alsdorf, Hubertusstraße 17, Zimmer 301 bis 306, 52477 Alsdorf, FG 5.1 – Kämmerei, öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 04. Oktober 2012

gez.
Sonders
(Bürgermeister)

S a t z u n g
vom 28.09.2012
zur Änderung der Anzahl
der Mitglieder des Rates der Stadt Alsdorf

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW 2011 S. 685), sowie § 3 Absatz 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW 1998 S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2011 (GV NRW 2011 S. 238), hat der Rat der Stadt Alsdorf am 20. September 2012 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Reduzierung der Mitglieder des Rates

Die Anzahl der Mitglieder des Rates der Stadt Alsdorf wird für die nächste Kommunalwahl gemäß § 3 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KwahlG) erneut von ursprünglich 44 auf 38 Stadtverordnete festgesetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 28. September 2012

Sonders
Bürgermeister

Hinweis auf eine öffentliche Ausschreibung

Der Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf schreibt öffentlich aus:

Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärinstallationen im Rahmen der Ertüchtigung des Baubetriebshofes

Submissionstermin: **31.10.2012, 10:00 Uhr**

Nähere Angaben werden im Deutschen Ausschreibungsblatt, Subreport, Submissionsanzeiger, bei Ausschreibungsdienste und unter www.alsdorf.de in der 41.KW veröffentlicht.

Alsdorf, den 08.10.2012

Der Bürgermeister

I.V.

Dipl. Kfm. Stephan Spaltner
(Dezernent)

Hinweis auf eine öffentliche Ausschreibung

Der Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf schreibt öffentlich aus:

Elektro- und Nachrichtentechnik im Rahmen der Ertüchtigung des Baubetriebshofes

Submissionstermin: **31.10.2012, 10:30 Uhr**

Nähere Angaben werden im Deutschen Ausschreibungsblatt, Subreport, Submissionsanzeiger, bei Ausschreibungsdienste und unter www.alsdorf.de in der 41.KW veröffentlicht.

Alsdorf, den 08.10.2012

Der Bürgermeister

I.V.

Dipl. Kfm. Stephan Spaltner
(Dezernent)